



# **Regelung bei Absentismus**

***Stand: 11/2009***

## Regelung bei Absentismus

Die Schulordnung des NIGE weist Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler auf die folgende Regelung hin:

*Bei Unterrichtsversäumnissen wird der Klassenleitung umgehend eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt, unmittelbar vor oder nach den Ferien ein ärztliches Attest. Spätestens am dritten Tag des Fernbleibens vom Unterricht ist die Schule über den Grund zu informieren.*

Laut der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule gilt zudem:

*„Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach §71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen. Nach Vollendung des 18.Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach §71 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18.Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach §71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.“ (Auszug aus: Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule. Hier: §§58, 59 und 63-68 NSchG, 3.3 Fernbleiben vom Unterricht)*

Erfolgt die Benachrichtigung nicht am dritten Tag des Fernbleibens vom Unterricht und/oder kommt es zu gehäuften Unterrichtsversäumnissen, nimmt die Klassenleitung telefonisch oder schriftlich Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf, um die Ursachen des Fernbleibens vom Unterricht zu klären. Die Klassenleitung nimmt auch dann Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf, wenn die gehäuften Versäumnisse von den Erziehungsberechtigten fristgerecht entschuldigt wurden.

Erhält die Klassenleitung von den Erziehungsberechtigten keine einleuchtende Begründung für das Fernbleiben vom Unterricht, informiert die Klassenleitung die Schulleitung. Die Schulleitung fordert die Erziehungsberechtigten schriftlich auf, den Grund des Fernbleibens zu klären und eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ggf. lädt die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu einem Beratungs- und Gesprächstermin ein. Auch bei gehäuftem krankheitsbedingtem Fehlen fordert die Schule ein ärztliches Attest ein.

Bei wiederholtem Schulpflichtversäumnis benachrichtigt die Schulleitung den Landkreis Wittmund (siehe Anlage: Vordruck zur Benachrichtigung des Landkreises/ Zentrale Dienste – Schulwesen)

## **Ergänzende Regelungen für die Qualifikationsphase:**

### Entschuldigungsverfahren:

Die Entschuldigung durch den Erziehungsberechtigten/ bzw. volljährigen Schüler verläuft über ein vereinfachtes Verfahren (s. Anlage Entschuldigungsformular). Jeder Schüler legt dem betroffenen Kurslehrer ihr/sein Entschuldigungsformular innerhalb von 14 Tagen nach dem Fehlen vor. Der Kurslehrer zeichnet ab. Nach erfolgter Entschuldigung legt der Schüler diese Entschuldigungsübersicht bei ihrem/seinem Tutor vor, der ebenfalls abzeichnet. Vor den Ferien sammeln die Tutoren die Entschuldigungen ein und bewahren diese auf.

Die tabellarische Übersicht ermöglicht dem Tutor sofort, bei gehäuften oder gezielten Fehlen einzugreifen und ein Beratungsgespräch mit ihrem/seinem Tutanden zu führen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen, wie z.B. Beratung durch die Oberstufenkoordinatorin, Gespräch mit der Schulleiterin, etc. einzuleiten.

Fehlt der Schüler an einem Klausurtermin so legt sie/er zusätzlich zu dem Entschuldigungsformular ein ärztliches Attest vor.

### Maßnahmen bei höheren Fehlquoten

Fehlt eine Schülerin/ ein Schüler häufiger im Kursunterricht, so dass die Beurteilung gefährdet sein könnte, so erhalten die Schülerin/ der Schüler und seine Eltern eine schriftliche Information über die Folgen einer Nichtbeurteilung (s. Anlage) gemäß VOGO §7.4 und EB 7.13. Gleichzeitig erhält die Oberstufenkoordinatorin eine Kopie dieses Schriftstückes um eventuell gezielte Beratungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Tutor einzuleiten. Ändert ein Schüler sein Verhalten im Falle von Abwesenheit aus selbst zu vertretenden Gründen nicht, wird die Warnung wiederholt. Außerdem führt die Schulleiterin ein Gespräch mit ihm, in dem sie ihn noch einmal auf die Konsequenzen seines Fehlens hinweist. Führt auch dieses Gespräch nicht zum Erfolg, sind die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und in letzter Konsequenz die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unumgänglich, wenn die Schulpflicht noch nicht erfüllt wurde. Nach Erfüllung der Schulpflicht kann die Schule die Abmeldung der Schülerin/ des Schülers vornehmen.